

575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 25. 5. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 332/1971, 231/1977 und 231/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Geltungsbereich“

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten,
2. die Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen,
3. die Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter Z 1 und 2 genannten Schulen bestimmt sind.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die öffentlichen Schulen und Schülerheime sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen sowie Schülerheime eingerichtet werden, die nur für Burschen oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.“

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigelegenheiten, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigelegenheiten (auch Freigelegenheiten für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechend höheren Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen der Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungsziels zweckmäßig ist.“

5. § 5 Abs. 5 entfällt.

6. Die §§ 6 und 7 werden als „§ 7“ und „§ 8“ bezeichnet; als neuer § 6 wird eingefügt:

„Schulversuche“

§ 6. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen. Hiezu zählen auch Schulversuche zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen (insbesondere sozialer Arbeitsformen) an einzelnen Schularten.

(2) Als Grundlage für Schulversuche sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festlegen. Die Schulver-

suchspläne sind in den Schulen, an denen sie durchgeführt werden, durch Anschlag während eines Monats kundzumachen und anschließend bei den betreffenden Schulleitungen zu hinterlegen; auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Schulen Angelegenheiten der Schulerhaltung sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer betrifft, ist vor der Durchführung der Schulversuche das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

(4) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden, ein Schulversuchsplan gemäß Abs. 2 vorliegt und der im Abs. 6 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird. Die Bewilligung umfaßt auch die Genehmigung des Schulversuchsplanes.

(5) Die Schulversuche sind vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten.

(6) Die Anzahl der Klassen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH, bei Schulversuchen betreffend Lehrpläne 10 vH der Anzahl der Klassen im Bundesgebiet nicht übersteigen.“

7. § 7 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 7. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. unter öffentlichen Schulen jene Schulen, die vom Bund errichtet und erhalten werden (§ 8 Abs. 1);
2. unter Privatschulen jene Schulen, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden und gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975, zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind;
3. unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
4. unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann, und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;

5. unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben;
6. unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat;
7. unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden;
8. unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage;
9. unter Erhaltung einer Schule die Beistellung der erforderlichen Lehrer und Schulärzte sowie des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften notwendigen Personals (Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Wirtschaftspersonal u. dgl.) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Errichtung, Beleuchtung und Beheizung, der Lehrmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes.“

8. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

§ 8 a. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; hiebei können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiervon die gemäß § 15 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden. In der unverbindlichen Übung Leibesübungen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltung auf Sportarten beschränkt ist, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte.

575 der Beilagen

3

(2) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der betreffenden Schularbeit sowie die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freizeitgegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind. Bei Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen ist überdies zu bestimmen, beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schularbeit geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.“

9. § 9 lautet:

„Aufgabe

§ 9. Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet befähigt und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen. Hierbei ist durch praktischen Unterricht in den entsprechenden Lehranstaltungen auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.“

10. § 11 lautet:

„Organisationsformen

§ 11. (1) Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind berufsbildende höhere Lehranstalten. Sie gliedern sich in

1. Höhere Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft,
2. Höhere Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft,
3. Höhere Lehranstalten für Wein- und Obstbau,
4. Höhere Lehranstalten für Gartenbau (Erwerbsgartenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung),
5. Höhere Lehranstalten für Landtechnik,
6. Höhere Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie,
7. Höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen),
8. Höhere Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft,

9. Sonderformen der unter Z 1 bis 8 genannten Arten.

(2) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten für mehrere Fachrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Soweit erforderlich, sind für die einzelnen Fachabteilungen Abteilungsvorstände zu bestellen, die der gemeinsamen Schulleitung unterstellt sind.“

11. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.“

12. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jede höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer, nötigenfalls auch Abteilungsvorstände (§ 11 Abs. 2) zu bestellen.“

13. Der bisherige Wortlaut des § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist, wenn eine hiefür festzulegende Höchstzahl von Schülern einer Klasse überschritten wird.“

14. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Sonderformen können höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten für Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegt haben oder die mindestens zwei Stufen einer mehrjährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule erfolgreich besucht haben, geführt werden. Diese Sonderformen haben die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einer bestimmten Fachrichtung zu führen.“

15. Teil B des II. Hauptstückes lautet:

„Teil B

Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen

Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen

a) Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien

A u f g a b e

§ 21. Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Absolventen der Universität für Bodenkultur zu Lehrern für land- und forstwirtschaftliche Schulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Lehr- und Erziehungsaufgabe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu erfüllen; ebenso sollen die Absolventen befähigt werden, im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst zu wirken. Ferner können die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

A u f b a u

§ 22. (1) Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien umfassen

1. viersemestrige Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten,
2. einsemestrige Lehrgänge für Absolventen der Universität für Bodenkultur.

(2) Die Studienveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Seminare, Übungen, Schul- und Internatspraxis sowie Beratungspraxis.

(3) Für die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien sind zur schul- und internatspraktischen sowie zur beratungspraktischen Ausbildung geeignete Schulen, Schülerheime und Institutionen der land- und forstwirtschaftlichen Beratung als Besuchseinrichtungen zu bestimmen.

L e h r p l a n

§ 23. (1) Im Lehrplan der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie),
2. Methodik des Fachunterrichtes, Internatspädagogik, Leibeserziehung, Außerschulische Jugenderziehung,
3. Beratungslehre und Erwachsenenbildung, Landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen,
4. ergänzende Unterrichtsgegenstände und Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick

auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind,

5. Schul- und Internatspraktikum sowie Beratungspraktikum; in der viersemestrigen Ausbildung ein Praxissemester.

(2) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

A u f n a h m s v o r a u s s e t z u n g e n

§ 24. Voraussetzung für die Aufnahme in Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien für eine Ausbildung gemäß

1. § 22 Abs. 1 Z 1 ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und
2. § 22 Abs. 1 Z 2 die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes an der Universität für Bodenkultur.

L e h r a m t s - u n d B e f ä h i g u n g s p r ü f u n g

§ 25. Die Ausbildung an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien schließt mit der Lehramts- und Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr-, Beratungs- und Förderungsdienst ab. Die näheren Vorschriften über die Lehramts- und Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

L e h r e r

§ 26. (1) Für jede Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie sind ein Direktor und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Bei Bedarf können Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

(3) Hierdurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

E r r i c h t u n g

§ 27. § 20 findet sinngemäß auf die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien Anwendung.

b) Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institute

A u f g a b e

§ 28. (1) Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute dienen:

575 der Beilagen

5

1. der Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, wobei auch die Vorbereitung auf Lehr- und Befähigungsprüfungen erfolgen kann,
2. der Fortbildung der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.

(2) An den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Instituten können Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke dienen, abgehalten werden. Solche Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen können auch außerhalb des Standortes des land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institutes und auch während der nach Maßgabe des Schulzeitgesetzes 1985 vorlesungsfreien Zeit veranstaltet werden.

Aufbau

§ 29. Die Bildungsaufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen zu erfüllen. Sie können auch im Zusammenwirken mit Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, mit Universitäten, Hochschulen sowie Versuchs- und Forschungsanstalten, mit höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie mit Einrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Lehrer

§ 30. (1) Für jedes Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut sind die erforderlichen Lehrer und — sofern es nicht in organisatorischer Verbindung mit einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt geführt wird — ein Leiter zu bestellen.

(2) § 26 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

Errichtung

§ 31. § 20 findet sinngemäß auf die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute Anwendung.“

16. An die Stelle der bisherigen §§ 32 bis 37 treten folgende §§ 32 bis 34:

„Schulbehörde

§ 32. (1) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen und Schülerheime gemäß § 1 ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Für die Angelegenheiten der Schulerrichtung, -erhaltung und -auflassung sowie für das Lehrerdienstrecht ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Bezeichnung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten

§ 33. Die öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und das öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut in Wien-Ober-St. Veit bilden eine Lehranstalt mit der Bezeichnung „Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien“.

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

1. hinsichtlich § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30 und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8 a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 und § 15 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
3. hinsichtlich des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
4. hinsichtlich § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 27 und § 31 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 10 mit 1. September 1988, im übrigen mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Befähigungsprüfungskandidaten, die gemäß § 25 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung die Abschlußprüfung vor dem 1. September 1989 abgelegt haben, dürfen die Befähigungsprüfung gemäß § 25 des genannten Gesetzes bis 31. Dezember 1995 ablegen.

(4) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist betraut

1. hinsichtlich Z 1 bis 5, Z 6 (soweit diese § 6 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 betrifft), Z 7 (soweit diese § 7 Z 1 bis 7 betrifft), Z 8 (soweit diese § 8 a Abs. 1 erster und zweiter Satz betrifft), Z 9, Z 10 (soweit diese § 11 Abs. 1 und 2 erster Satz betrifft), Z 14, Z 15 (soweit diese nicht die §§ 26, 27, 30 und 31 betrifft) und Z 16 (soweit diese § 32 Abs. 1 und § 33 betrifft) der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
2. hinsichtlich Z 6 (soweit diese § 6 Abs. 3 betrifft), Z 8 (soweit diese § 8 a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 betrifft), Z 10 (soweit diese § 11 Abs. 2 zweiter Satz betrifft) und Z 13 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
3. hinsichtlich Z 7 (soweit diese § 7 Z 8 und 9 betrifft), Z 12, Z 15 (soweit diese die §§ 26 und 30 betrifft) und Z 16 (soweit diese § 32 Abs. 2 betrifft) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
4. hinsichtlich Z 15 (soweit diese die §§ 27 und 31 betrifft) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich Z 11 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

575 der Beilagen

7

VORBLATT**Probleme:**

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz wurde 1966 erlassen und — soweit es den schulorganisatorischen Bereich betrifft — der seither eingetretenen Entwicklung nicht angepaßt. Dadurch ergeben sich im Vergleich zu den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten zum Teil wesentliche, jedoch sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede und Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfüllung der derzeitigen Bedürfnisse.

Ziel:

Bereinigung der aufgezeigten Probleme.

Inhalt:

1. Anpassung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes an die Entwicklung des Schulorganisationsgesetzes, soweit nicht die Eigenart der im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz geregelten Schulen einer gesonderten Regelung bedarf.
2. Berücksichtigung der Entwicklung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bei den Fachrichtungen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der Lehreraus- und -fortbildung.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz wurde 1966 erlassen, wobei auf den damaligen Bestand des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 243/1965 und 173/1966, aufgebaut wurde. In der Zwischenzeit gab es eine starke Entwicklung im Bereich des Schulorganisationsgesetzes, die insbesondere auch die Lehrerbildung erfaßte. Der vorliegende Entwurf stellt sich zur Hauptaufgabe, die seit 1966 eingetretene Schulentwicklung, die sich in acht seither ergangenen Schulorganisationsgesetz-Novellen widerspiegelt, zu berücksichtigen. Im übrigen wird auf den besonderen Teil dieser Erläuterungen verwiesen.

Im Sinne der Bemühungen der Bundesregierung zur Budgetsanierung wurde der Entwurf so erarbeitet, daß bei dessen Gesetzwidrigkeit kein Mehraufwand erforderlich wäre.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Artikel 14 a Abs. 2 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz (LufBSchG) baut auf der Gliederung des österreichischen Schulwesens im Sinne des § 3 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) in seiner ursprünglichen Fassung auf. Da jedoch im LufBSchG nur zwei Schularten geregelt werden, fehlt eine eigene Bestimmung über die Gliederung nach Bildungsinhalt und Bildungshöhe; die diesbezügliche Aussage wurde unmittelbar im Rahmen der Umschreibung des Geltungsbereiches (§ 1) dokumentiert. Hiebei geht derzeit § 1 lit. b des LufBSchG davon aus, daß es sich hier um „den Akademien verwandten Lehranstalten“ im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b sublit. dd des SchOG in seiner ursprünglichen Fassung handelt (vgl. auch § 22 Abs. 3 LufBSchG in seiner geltenden Fassung).

Durch die 5. SchOG-Novelle, BGBI. Nr. 323/1975, wurden im Bereich des SchOG die akademie-

verwandten Lehranstalten zu Akademien. In diesem Sinne erfolgte auch die Umbenennung der Berufspädagogischen Lehranstalten zu Berufspädagogischen Akademien. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Berufspädagogischen Institute hinsichtlich ihrer Bildungshöhe Akademien sind. Dementsprechend wären auch im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens die Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer als Akademien zu bezeichnen. Darauf nimmt die Änderung des § 1 Z 2 Bedacht.

Wie die derzeit im § 1 lit. b genannten „Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen“, so werden auch in Hinkunft die im § 1 Z 2 erfaßten Akademien nicht nur der Ausbildung und Fortbildung für die unmittelbare Lehrertätigkeit dienen, sondern gleichzeitig der Aus- und Fortbildung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst (vgl. die §§ 21 und 29 LufBSchG in der geltenden Fassung bzw. die §§ 21 und 28 in der Entwurfssfassung). Da der bisherige Text nicht den gesamten Ausbildungsumfang erfaßt, soll § 1 Z 2 ergänzt werden, wobei der Begriff „Beratungswesen“ sowohl den Beratungs- als auch den Förderungsdienst umfaßt.

Außerdem wird die Einschränkung auf die öffentlichen Schulen gestrichen, da es nunmehr auch Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und Öffentlichkeitsrecht geben kann (vgl. § 7 Z 2 in der Fassung des Art. I Z 7 der im Entwurf vorliegenden Novelle).

Zu Z 2:

§ 3 Abs. 1 LufBSchG entspricht noch dem § 4 Abs. 1 SchOG in seiner ursprünglichen Fassung, der vom Prinzip des geschlechtergetrennten Unterrichtes ausgegangen ist. Durch die 5. SchOG-Novelle wurde § 4 Abs. 1 SchOG im Hinblick auf das seit damals geltende koedukative Unterrichtsprinzip geändert. In diesem Sinne wäre auch § 3 Abs. 1 LufBSchG zu ändern.

Zu Z 3:

§ 5 Abs. 1 wird wegen der durch das Bundesministeriengesetz 1973 geänderte Zuständigkeit hin-

575 der Beilagen

9

sichtlich der Lehrplanerlassung (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport statt Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) geändert.

Zu Z 4:

Auch der seit 1966 unverändert gebliebene § 5 Abs. 3 LufBSchG wäre der inzwischen eingetretenen Änderung der Lehrplangrundlagen im § 6 Abs. 3 SchOG anzupassen, soweit dies unter Bedachtnahme auf den Regelungsbereich des LufBSchG erforderlich ist. Insbesondere entfällt die Möglichkeit der Führung von „relativen Pflichtgegenständen“, die derzeit im Schulwesen nicht mehr geführt werden (bezüglich des Begriffes „relativer Pflichtgegenstand“ siehe § 6 Abs. 1 lit. d LufBSchG in derzeit geltenden Fassung).

Ferner wäre wie im übrigen Schulwesen der Förderunterricht zu berücksichtigen. Schließlich sollen für den Akademiebereich die lehrplannäßigen Sonderbestimmungen, die sich insbesondere bei den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien bewährt haben, übernommen werden.

Bezüglich der Ermöglichung der Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes ist festzustellen, daß es sich hier nur um eine zusätzliche Methode des Unterrichtes handelt, die jedoch — um dem Schulbegriff Rechnung zu tragen — nicht ausschließlich vorgesehen werden kann. Insbesondere darf das Unterrichts- und Erziehungsziel der betreffenden Schule durch den Fernunterricht nicht beeinträchtigt werden, was aus der Wendung „ohne Einschränkung des Bildungsziels“ im letzten Satz des § 5 Abs. 3 hervorgeht. Die Erleichterung des Besuches ist daher nur so zu verstehen, daß zusätzliche Reisebewegungen und Aufenthalte außerhalb des Wohnsitzes durch die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes vermindert werden.

Zu Z 5 und Z 6:

§ 5 Abs. 5 LufBSchG sieht im Rahmen der Lehrplanbestimmungen Schulversuche zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen vor. Dadurch wird der Schulversuchsbereich auf die Lehrpläne eingeschränkt, was sich bisher als unzweckmäßig gezeigt hat. Aus diesem Grunde soll in einem neuen § 6 eine Schulversuchsregelung erfolgen, wie sie nach dem Entwurf einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen ist. Durch diese Schulversuchsregelung wird auch die Erprobung von Kollegs im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich ermöglicht.

Bezüglich der Beschränkung der Schulversuche ist festzustellen, daß der geltende § 5 Abs. 5 LufBSchG keine Beschränkung vorsieht. Wegen der geringen Zahl von Klassen an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (ca. 100 Klassen) dürften Schulversuche bei einer 5%-Klausel nur an fünf Klassen durchgeführt wer-

den. Für vergleichende Lehrplanversuche ist jedoch der Versuch an nur einem Standort zu wenig; daher sollen Lehrplanversuche an 10% der Klassen zulässig sein.

Zu Z 7:

Die bisherigen Begriffsbestimmungen des § 6 LufBSchG wären im Rahmen des neuen § 7 um die Privatschulen und den Förderunterricht zu erweitern, wogegen (wie bereits zu Z 4 ausgeführt worden ist) die relativen Pflichtgegenstände gestrichen werden. Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem § 8 SchOG.

Zu Z 8:

Durch die 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, wurde in das Schulorganisationsgesetz ein neuer § 8 a betreffend die Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigelegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes eingefügt, welcher die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen enthält. Die näheren Ausführungen zu diesen Grundsätzen enthält die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 478/1986 und 418/1987.

Eine gleichartige Regelung wäre im Bereich des LufBSchG vorzusehen, da für eine unterschiedliche Vorgangsweise keine rechtlichen Gründe vorliegen.

Zu Z 9:

Die vorgeschlagene Neufassung des die Aufgabe der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten umschreibenden § 9 entspricht der bisherigen Fassung; lediglich der Umfang der in diesen Schulen vermittelten Hochschulreife wurde entsprechend der derzeit gegebenen tatsächlichen Situation und der Aufgabenumschreibung der berufsbildenden höheren Schulen gemäß § 69 SchOG neu gefaßt.

Die Wendung „eine sichere praktische Fertigkeit“ entspricht dem geltenden Wortlaut, wobei wie bisher die für den künftigen Beruf erforderliche umfassende praktische Fertigkeit gemeint ist; das Wort „eine“ ist daher nicht als Zahlwort aufzufassen.

Zu Z 10:

§ 11 Abs. 1 LufBSchG enthält die Festlegung der einzelnen Arten der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten. Entsprechend den Entwicklungen in der Land- und Forstwirtschaft erscheint es zweckmäßig, an den Höheren Lehranstalten für Gartenbau die Gewichtung einerseits auf den Erwerbsgartenbau und andererseits auf die Garten- und Landschaftsgestaltung zu legen sowie entsprechend den bisherigen Schulversuchen eine

eigene Lehranstalt für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie einzurichten.

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 16. Jänner 1987 wurde festgestellt, daß noch geschlechtsspezifische Merkmale des Unterrichts abgebaut werden müssen. In diesem Sinne erfolgte bisher nicht nur Änderungen im Bereich der Hauptschule, sondern wurde auch die Bezeichnung der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe auf die Bezeichnung „Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe“ geändert (siehe die 10. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 335/1987). Ferner ist im Rahmen einer 11. SchOG-Novelle vorgesehen, die Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen in Wirtschaftskundliche Realgymnasien umzuwandeln. Im Sinne dieser Sachlage wäre auch die Bezeichnung der Höheren Lehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe unter Bedachtnahme auf deren bisherige und künftige Aufgabe zu ändern.

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, welches auch für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeschulen gilt, sieht entsprechend den nunmehrigen Organisationsbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes für die Leitung von Fachabteilungen den „Abteilungsvorstand“ vor, wogegen den Fachvorständen die Betreuung einer Gruppe fachlicher Unterrichtsgegenstände obliegt (siehe § 55 Abs. 1 und 3 SchUG). § 11 Abs. 2 LufBSchG wäre dieser Terminologie anzupassen, wobei zu beachten ist, daß auch im Schulorganisationsgesetz lediglich die Abteilungsvorstände (als Leiter von eigenen Organisationseinheiten) genannt sind.

Zu Z 11:

Wie bereits zu Z 9 ausgeführt wurde, sind die Bestimmungen über die Reifeprüfung der gegebenen Situation und den vergleichbaren Regelungen im § 65 SchOG anzupassen, was bezüglich des § 13 Abs. 2 LufBSchG zur Folge hat, daß dieser dem § 69 SchOG anzugeleichen wäre.

Zu Z 12:

Auf die Ausführungen im letzten Absatz der Erläuterungen zu Z 10 wird verwiesen.

Zu Z 13:

Durch die 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, wurde nicht nur eine Verordnungsgrundlage für die Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freizeitgegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes geschaffen (siehe die Ausführungen zu Z 8), sondern auch die Grundlagen für die Teilungen von einzelnen Unterrichtsgegenständen in bestimmten Schularten (zB in den §§ 43 Abs. 2 und

71 SchOG). Dementsprechend wäre auch § 15 LufBSchG zu ergänzen.

Zu Z 14:

Nach den derzeitigen Bestimmungen können die vierjährigen Sonderformen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten nur nach einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft besucht werden. Es fehlt eine Regelung über den verkürzten Schulbesuch nach dem Besuch land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen, für die 1975 durch ein Bundesgrundsatzgesetz generelle Bestimmungen geschaffen worden sind (siehe BGBl. Nr. 320/1975). Der vorliegende Entwurf sieht daher die Aufnahmefähigkeit in den verkürzten Bildungsgang auch nach dem erfolgreichen Besuch von mindestens zwei Stufen einer mehrjährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule vor. Im Hinblick auf die geringe Zahl von Interessenten wurde von einer Differenzierung der Sonderformen, wie sie beim berufsbildenden höheren Schulwesen im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes vorgesehen ist, Abstand genommen, da dies zur Folge hätte, daß mangels entsprechender Zahl von Anmeldungen die Sonderformen von vornherein nicht geführt werden könnten. Die Zusammenfassung der beiden Voraussetzungen erscheint einerseits dadurch gerechtfertigt, daß die praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft jedenfalls auch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule bedingt und andererseits – im Gegensatz zu den Fachschulen im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes – die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen auf Grund der gegebenen Verfassungsrechtslage keine einheitliche Dauer und keinen einheitlichen Lehrplan haben.

Der Wortlaut „zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft“ umfaßt auch eine zweijährige Berufslehre in diesem Bereich.

Die Wendung „mindestens zwei Stufen einer mehrjährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule erfolgreich besucht“ im § 18 Abs. 1 schließt auch den erfolgreichen Besuch beider Stufen einer zweijährigen Fachschule ein. Um einen erfolgreichen Abschluß der verkürzten Sonderform möglichst zu gewährleisten, wird es sich bei der besuchten Fachschule und angestrebten Sonderform in der Regel jeweils um die gleiche oder eine verwandte Fachrichtung handeln.

Zu Z 15:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Z 1 festgestellt wurde, sind die akademieverwandten Lehranstalten durch die 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, in Akademien umgewandelt worden. Dementsprechend wären auch die Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an

land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu ändern. Dies kommt bereits im Titel des Unterabschnittes a des Teiles B zum Ausdruck.

Die Umschreibung der Aufgabe der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien entspricht im wesentlichen dem geltenden § 21 erster Satz, wurde jedoch der Aufgabenumschreibung des § 110 des Schulorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung angepaßt. Aus der Aufgabenumschreibung geht eindeutig hervor, daß — unabhängig von der Bezeichnung der Akademie — die Absolventen nicht nur für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulen, sondern gleichermaßen für das Wirken im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst vorbereitet werden sollen.

Der letzte Satz des derzeitigen § 21, der die Verwendung der an den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten ausgebildeten Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen nach Maßgabe der besonderen dienstrechtlichen Vorschriften betrifft, ist entbehrlich, da derartige seinerzeitige in Aussicht genommene Vorschriften nicht bestehen. Der Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen war nur in der Zeit der Einrichtung dieser 1966 neu eingeführten Schulart üblich. Die Ausbildung der Lehrer für diese Schulen erfolgt an den Pädagogischen Akademien in einem sechssemestrigen Bildungsgang.

Derzeit erfolgt die Lehrer- und Beraterausbildung in einem zweisemestrigen Bildungsgang, wenn die Bewerber nach der Absolvierung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt in die Ausbildung eintreten. Vor Ablegung der Lehramts- und Befähigungsprüfung haben diese Personen gemäß dem geltenden § 25 Abs. 2 eine mindestens zweijährige Praxis zu absolvieren. Diese einschlägige Praxis wird an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen oder höheren Lehranstalten und im land- und forstwirtschaftlichen Förderungs- und Beratungsdienst abgelegt. Derzeit ergibt sich ein großer Mangel an derartigen Praxisplätzen, sodaß bereits über hundert Lehrgangsabsolventen längere Zeit auf den Abschluß der Ausbildung durch die Befähigungsprüfung warten müssen. Auch aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Ausbildung von zwei auf vier Semester zu verlängern, wobei das dritte Semester als Praxissemester gestaltet wird. Durch die Einbindung der Praxis in den gesamten Bildungsgang würde die Effizienz der Ausbildung wesentlich erhöht werden. Daher wird im neuen § 22 Abs. 1 für die Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten ein viersemestriger Lehrgang, der gemäß § 25 mit einer Lehramts- und Befähigungsprüfung abschließt, vorgesehen.

Entgegen der Situation vor Erlassung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes im

Jahre 1966 ist kein Bedarf mehr an Sonderausbildungen für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten mit einschlägiger Vorpraxis im land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst. Daher ist ein derartiger Sonderlehrgang im neuen § 22 nicht mehr vorgesehen.

Die derzeitigen Lehrgänge für Absolventen der Universität für Bodenkultur (im derzeitigen § 22 Abs. 1 lit. b als Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Hochschulen bezeichnet) können bereits unmittelbar nach der Absolvierung der Universität einen vierwöchigen Lehrgang besuchen, der in einer fünften Woche mit der Befähigungsprüfung abschließt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es im Hinblick auf eine Verbesserung des Standards der pädagogischen Ausbildung zweckmäßig wäre, diese auf ein Semester zu verlängern und ebenfalls mit einer Lehramts- und Befähigungsprüfung abzuschließen. Daneben sollte es — wie im übrigen berufsbildenden Schulwesen — die Möglichkeit einer Anstellung auch ohne vorherigen Besuch einer Lehramtsausbildung an der Akademie geben, sofern eine mindestens vierjährige Praxis im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nachgewiesen wird. Diese Form der Anstellung von Universitätsabsolventen im fachtheoretischen Bereich des berufsbildenden Schulwesens hat sich sehr bewährt und soll auch im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen ermöglicht werden; die pädagogische Ausbildung erhalten diese Lehrer berufsbegleitend in der Form von Neulehrerseminaren an den Pädagogischen Instituten, weshalb derartige Lehrgänge auch am Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institut vorzusehen wären.

Die nunmehr vorgeschlagene neue Form der Ausbildung baut somit auf den bisherigen Erfahrungen auf und bewegt sich in dem durch den derzeitigen § 22 Abs. 2 vorgegebenen Rahmen von vier Semestern.

Die neuen Abs. 2 und 3 des § 22 entsprechen dem § 111 Abs. 2 und 3 des Schulorganisationsgesetzes, wobei auf die besonderen Bedürfnisse der Ausbildung an den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien Bedacht zu nehmen war. Die Bestimmung der Besuchseinrichtungen ist vom Inhalt her eine innerschulische Angelegenheit und fällt daher in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, welches jedoch vorher mit dem jeweiligen Träger der Besuchseinrichtung das Einvernehmen herstellen muß (Träger von Besuchseinrichtungen werden insbesondere die Länder und die Landwirtschaftskammern sein).

Bei der Neufassung der Lehrplanbestimmungen im § 23 mußte von Grundsatz der Kostenneutralität des Entwurfes ausgegangen werden, sodaß im Katalog der Pflichtgegenstände die Anpassung an

die Berufspädagogischen Akademien (§ 112 Abs. 1 SchOG) noch nicht vorgenommen werden konnte. Lediglich Religionspädagogik wurde in Analogie zur Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademie in den Pflichtgegenstandskatalog aufgenommen, zumal dies kirchlicherseits gewünscht wurde, da durch die neue Organisation — Vorlesungen, Seminare und Übungen statt klassenweiser Unterricht — der Unterricht in Religionspädagogik zumindest teilweise in der Form der Vorlesung erfolgen wird, ergibt sich dadurch kein Mehraufwand. Außerdem ist gemäß § 1 Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung, an den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien der Pflichtgegenstand Religion und nicht Religionspädagogik zu führen; eine derartige Änderung würde eine gleichzeitige Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes bedingen.

Entsprechend der im Akademiebereich üblichen Unterrichtsstruktur ist der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu gestalten (§ 23 Abs. 2). Diese Unterrichtsstruktur bedingt, daß keine Klassenbildung — wie dies außerhalb des Akademiebereiches der Fall ist — zu erfolgen hat. Aus diesem Grunde entfällt auch der derzeitige § 27.

Die Neufassung der Aufnahmevereinssetzungen im § 24 entspricht der geltenden Rechtslage, wobei jedoch auf die geänderten Bildungsgänge (siehe § 22 Abs. 1 in der Entwurfssatzung) und die Änderung des Hochschulrechtes Bedacht genommen werden mußte.

Wie bisher soll die Ausbildung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, die jedoch im Hinblick auf den Umfang der Ausbildung als „Lehramts- und Befähigungsprüfung“ zu bezeichnen wäre.

Durch die Neugestaltung (deren Begründung sich bereits aus den Erläuterungen zu § 22 ergibt) wird die Durchführung einer gesonderten Abschlußprüfung entbehrlich.

§ 26 des Entwurfes entspricht inhaltlich dem § 115 SchOG hinsichtlich der Lehrer an den Berufspädagogischen Akademien. Zu § 26 Abs. 2 ist festzustellen, daß die Vergütung für die Lehrbeauftragten im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Lehreraus- und -weiterbildung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1987 geregelt ist.

§ 27 entspricht dem bisherigen § 28.

Auch der Unterabschnitt b des Teiles B betreffend die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute wurde unter Bedachtnahme auf die eigenständigen Erfordernisse des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und des land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienstes den neuen Regelungen des Schulor-

ganisationsgesetzes für die Pädagogischen Institute (§§ 125 ff. SchOG) angepaßt.

Bei der Umschreibung der Aufgabe des Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institutes kann auf die Übernahme des derzeitigen § 29 lit. c verzichtet werden, weil derzeit keine derartigen dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind und sich kein diesbezüglicher Bedarf ergibt.

Durch § 28 Abs. 1 Z 1 wird ua. ermöglicht, daß auch bereits im Lehrberuf stehende Personen Lehr- und Befähigungsprüfungen ablegen können. Dies wird insbesondere bei Absolventen der Universität für Bodenkultur von Bedeutung sein, die erst nach mehrjähriger Berufspraxis zum Lehrberuf finden. Vor allem wird es sich bei den Lehr- und Befähigungsprüfungen um Prüfungen für zusätzliche Befähigungen handeln.

§ 29 nimmt ebenfalls auf die neuen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes Bedacht, wobei der bisherige § 30 des LufBSchG berücksichtigt wird.

Bezüglich der Regelung betreffend die Lehrer im § 30 wird auf die Ausführungen zu § 26 verwiesen.

§ 31 entspricht dem bisherigen § 32.

Bei der Neufassung des § 32 (bisher § 33) betreffend die Schulbehörde war auf die seit dem Bundesministeriengesetz 1973 bestehende Zuständigkeitsteilung zwischen dem nunmehrigen Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen.

§ 33 entspricht dem bisherigen § 34, wobei berücksichtigt wurde, daß die Aus- und Fortbildung nicht nur für den Bereich des landwirtschaftlichen, sondern auch des forstwirtschaftlichen Bildungswesens erfolgt.

Bezüglich der Neufassung des § 34 betreffend die Vollziehung des LufBSchG wird auf die Ausführungen zu § 32 verwiesen.

Zu Artikel II:

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung, wobei die im Art. I Z 10 vorgesehene Neufassung des § 11 über die einzelnen Arten der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen bereits mit 1. September 1988 in Kraft treten soll, um die mit diesem Zeitpunkt beabsichtigte Neuerlassung der Lehrpläne für das höhere land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu ermöglichen. Im übrigen bedarf die Vorbereitung der Durchführung der Änderungen einer entsprechenden Legislakanz, sodaß ein Inkrafttreten erst mit 1. September 1989 möglich ist.

Die im Abs. 2 vorgesehene Sonderbestimmung für die Verordnungserlassung ist insbesondere wegen der zeitgerechten Erlassung der Lehrpläne erforderlich.

Abs. 3 enthält eine Übergangsbestimmung betreffend die Zulassung zur bisherigen Befähigungsprüfung, die im Hinblick auf das Erfordernis der Berufspraxis notwendig ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu § 22 hingewiesen.

Abs. 4 enthält die Vollziehungsklausel.

III. Kosten

1. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Art. I Z 10 (Neufassung des § 11 Abs. 1) die neue Höhere Lehranstalt für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie. Da bereits ein diesbezüglicher Schulversuch geführt wird, bedingt diese neue Schulart keinen zusätzlichen Aufwand.

2. Auch die Änderungen im Bereich der Ausbildung und Fortbildung der Lehrer (Art. I Z 15) bedingen keinen Mehraufwand, und zwar aus folgenden Gründen: An die Stelle der zweisemestrigen Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten treten nunmehr viersemestrige Lehrgänge. Wegen des zurückgegangenen Bedarfes an Absolventen dieser Ausbildung ist vorgesehen, in Hinkunft nur noch die Hälfte an Bewerbern aufzunehmen, sodaß der Mehraufwand, den die Verlängerung bringen würde, durch die geringere Studierendenzahl aus-

geglichen wird. Dazu kommt noch, daß auch der Wegfall der Klassenbildung (siehe die Erläuterungen zu § 23 Abs. 2) Einsparungen bringt.

Ferner werden die bisher insgesamt fünfwochigen Lehrgänge für Absolventen der Universität für Bodenkultur auf ein Semester verlängert. Der sich daraus ergebende zusätzliche Aufwand wird dadurch abgedeckt, daß ein Semester der viersemestrigen Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten als Praxissemester außerhalb der Akademie vorgesehen wird, sodaß für dieses Semester im Rahmen der viersemestrigen Lehrgänge nur ein minimaler Lehrerpersonalaufwand anfällt. Durch die einsemestrigen Lehrgänge für die Universitätsabsolventen wird eine dauernde Beschäftigung der Lehrer trotz des Praktikumssemesters gewährleistet.

Schließlich wurden die Lehrplanbestimmungen im § 23 nur soweit geändert, als dies keine Änderung der dienstrechtlichen Ernennungserfordernisse und keinen zusätzlichen Aufwand vom Standpunkt der vorgeschriebenen Pflichtgegenstände erfordert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß durch die vorgesehenen begleitenden Maßnahmen gewährleistet wird, daß ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz keinen Mehraufwand erfordert.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für folgende land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten des Bundes:

- a) für öffentliche höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten,
- b) für öffentliche Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
- c) für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a und b genannten Schulen bestimmt sind.

§ 3. (1) Die öffentlichen Schulen und Schülerheime im Sinne des § 1 sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses mit der Maßgabe zugänglich, daß Schulen, Klassen und Heime eingerichtet werden können, die nur für Burschen oder nur für Mädchen bestimmt sind.

§ 5. (1) *Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft* hat für die im § 1 genannten Schularten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des II. Hauptstückes durch Verordnung Lehrpläne zu erlassen.

....
(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, relative Pflichtgegenstände, Freigelegenstände) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß einzelne der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände zu führen sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch sonstige Unterrichtsgegenstände als relative Pflichtgegenstände oder als Freigelegenstände oder unverbindliche Übungen vorgesehen werden.

Entwurf

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten,
2. die Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen,
3. die Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter Z 1 und 2 genannten Schulen bestimmt sind.

§ 3. (1) Die öffentlichen Schulen und Schülerheime sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen sowie Schülerheime eingerichtet werden, die nur für Burschen oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen.

....
(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigelegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigelegenstände (auch Freigelegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechend höheren Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen der Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

(§ 5 Abs. 5 entfällt.)

Geltende Fassung

(5) Zur Erprobung besonders pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen können Schulversuche durchgeführt werden.

Entwurf

(Die §§ 6 und 7 werden als „§ 7“ und „§ 8“ bezeichnet; als neuer § 6 wird eingefügt.)

Schulversuche

§ 6. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen. Hierzu zählen auch Schulversuche zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen (insbesondere sozialer Arbeitsformen) an einzelnen Schularten.

(2) Als Grundlage für Schulversuche sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und ihre Dauer festlegen. Die Schulversuchspläne sind in den Schulen, an denen sie durchgeführt werden, durch Anschlag während eines Monats kundzumachen und anschließend bei den betreffenden Schulleitungen zu hinterlegen; auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Schulen Angelegenheiten der Schulerhaltung sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer betrifft, ist vor der Durchführung der Schulversuche das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

(4) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden, ein Schulversuchsplan gemäß Abs. 2 vorliegt und der im Abs. 6 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird. Die Bewilligung umfaßt auch die Genehmigung des Schulversuchsplanes.

(5) Die Schulversuche sind vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten.

(6) Die Anzahl der Klassen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH, bei Schulversuchen betreffend Lehrpläne 10 vH der Anzahl der Klassen im Bundesgebiet nicht übersteigen.

Geltende Fassung

Begriffsbestimmungen

- § 6. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen
- a) unter öffentlichen Schulen jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter (§ 7 Abs. 1) errichtet und erhalten werden;
 - b) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet sind;
 - c) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden muß und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
 - d) unter relativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zwar frei gewählt werden kann, die jedoch im übrigen wie Pflichtgegenstände gewertet werden;
 - e) unter Freigegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden;
 - f) unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage;
 - g) unter Erhaltung einer Schule die Beistellung der erforderlichen Lehrer sowie des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften notwendigen Personals (Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Wirtschaftspersonal u. dgl.) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, der Lehrmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes.
- (2) Aufgehoben durch BGBl. Nr. 231/1977.

Entwurf

Begriffsbestimmungen

- § 7. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:
1. unter öffentlichen Schulen jene Schulen, die vom Bund errichtet und erhalten werden (§ 8 Abs. 1);
 2. unter Privatschulen jene Schulen, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden und gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975, zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind;
 3. unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
 4. unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann, und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
 5. unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben;
 6. unter Freigegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat;
 7. unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden;
 8. unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage;
 9. unter Erhaltung einer Schule die Beistellung der erforderlichen Lehrer und Schulärzte sowie des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften notwendigen Personals (Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Wirtschaftspersonal u. dgl.) sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Errichtung, Beleuchtung und Beheizung, der Lehrmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwandes.

Geltende Fassung

Aufgabe

§ 9. Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln,

Entwurf

Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

§ 8 a. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; hiebei können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß § 15 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden. In der unverbindlichen Übung Leibesübungen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltung auf Sportarten beschränkt ist, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte.

(2) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der betreffenden Schulart sowie die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind. Bei Freigegenständen und unverbindlichen Übungen ist überdies zu bestimmen, beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.

Aufgabe

§ 9. Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln,

Geltende Fassung

die zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet befähigt und das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht. Hierbei ist durch praktischen Unterricht in den entsprechenden Lehreinrichtungen auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Organisationsformen

§ 11. (1) Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind berufsbildende höhere Lehranstalten. Sie gliedern sich in

- höhere Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft,
- höhere Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft,
- höhere Lehranstalten für Wein- und Obstbau,
- höhere Lehranstalten für Gartenbau,
- höhere Lehranstalten für Landtechnik,
- höhere Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe,
- höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen),
- Sonderformen der unter lit. a bis f genannten Arten.

(2) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten für mehrere Fachrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Soweit erforderlich sind für die einzelnen Fachabteilungen Fachvorstände zu bestellen, die der gemeinsamen Schulleitung unterstellt sind.

§ 13. (2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung. Durch Verordnung ist zu bestimmen, welche Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen als gleich oder verwandt anzusehen sind und in welchen Fällen nach den Erfordernissen der Fachrichtungen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind. Darüber hinaus ist in dieser Verordnung zu bestimmen, welche Zusatzprüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum Besuch anderer Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen abzulegen sind.

§ 14. (2) Für jede höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt sind ein Leiter, nötigenfalls auch Fachvorstände (§ 11 Abs. 2) und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

Entwurf

die sie zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet befähigt und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen. Hierbei ist durch praktischen Unterricht in den entsprechenden Lehreinrichtungen auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Organisationsformen

§ 11. (1) Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind berufsbildende höhere Lehranstalten. Sie gliedern sich in

- Höhere Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft,
- Höhere Lehranstalten für alpenländische Landwirtschaft,
- Höhere Lehranstalten für Wein- und Obstbau,
- Höhere Lehranstalten für Gartenbau (Erwerbsgartenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung),
- Höhere Lehranstalten für Landtechnik,
- Höhere Lehranstalten für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie,
- Höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen),
- Sonderformen der unter Z 1 bis 8 genannten Arten.

(2) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten für mehrere Fachrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Soweit erforderlich, sind für die einzelnen Fachabteilungen Abteilungsvorstände zu bestellen, die der gemeinsamen Schulleitung unterstellt sind.

§ 13. (2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

§ 14. (2) Für jede höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer, nötigenfalls auch Abteilungsvorstände (§ 11 Abs. 2) zu bestellen.

Geltende Fassung**Klassenschülerzahl**

§ 15. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

§ 18. (1) Als Sonderformen können höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten für Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegt haben, geführt werden. Diese Sonderformen haben die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einer bestimmten Fachrichtung zu führen.

Teil B**Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen****a) Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten****A u f g a b e**

§ 21. Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten haben die Aufgabe, Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Hochschulen zu Lehrern für land- und forstwirtschaftliche Schulen heranzubilden, die zugleich befähigt sind, im land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienst zu wirken. Inwieweit die Lehrer auch an Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden können, richtet sich nach den besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

Entwurf

Der bisherige Wortlaut des § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als neuer Abs. 2 wird angefügt:

(2) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist, wenn eine hiefür festzulegende Höchstzahl von Schülern einer Klasse überschritten wird.

§ 18. (1) Als Sonderformen können höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten für Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegt haben oder die mindestens zwei Stufen einer mehrjährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule erfolgreich besucht haben, geführt werden. Diese Sonderformen haben die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einer bestimmten Fachrichtung zu führen.

Teil B**Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen****a) Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien****A u f g a b e**

§ 21. Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Absolventen der Universität für Bodenkultur zu Lehrern für land- und forstwirtschaftliche Schulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Lehr- und Erziehungsaufgabe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu erfüllen; ebenso sollen die Absolventen befähigt werden, im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst zu wirken. Ferner können die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Geltende Fassung

Aufbau

§ 22. (1) Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten umfassen

- a) Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
- b) Lehrgänge für Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Hochschulen;
- c) Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten mit einschlägiger Vorpraxis im land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.

(2) Die Dauer der Lehrgänge gemäß Abs. 1 ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 21 und die Vorbildung der Schüler durch Verordnung festzusetzen, wobei hinsichtlich der Lehrgänge gemäß lit. a eine Dauer von 2—4 Semestern vorzusehen ist.

(3) Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten sind den Akademien (§ 118 bis 124 des Schulorganisationsgesetzes, BGBL. Nr. 242/1962) verwandte Lehranstalten.

Lehrplan

§ 23. Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Leibesübungen;
- b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften (insbesondere Einführung in die Soziologie, Psychologie, Jugendkunde, Erziehungslehre, Unterrichtslehre). Methodik des Fachunterrichtes mit schulpraktischen Übungen, Film- und Bildgeräte, Sprecherziehung;
- c) Beratungslehre, landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen, Unterrichts- und Beratungsmittelkunde;
- d) ergänzende Unterrichtsgegenstände und Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

Entwurf

Aufbau

§ 22. (1) Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien umfassen

1. viersemestrige Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten,
2. einsemestrige Lehrgänge für Absolventen der Universität für Bodenkultur.

(2) Die Studienveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Seminare, Übungen, Schul- und Internatspraxis sowie Beratungspraxis.

(3) Für die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien sind zur schul- und internatspraktischen sowie zur beratungspraktischen Ausbildung geeignete Schulen, Schülerheime und Institutionen der land- und forstwirtschaftlichen Beratung als Besuchseinrichtungen zu bestimmen.

Lehrplan

§ 23. (1) Im Lehrplan der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie),
2. Methodik des Fachunterrichtes, Internatspädagogik, Leibeserziehung, Außerschulische Jugenderziehung,
3. Beratungslehre und Erwachsenenbildung, Landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen,
4. ergänzende Unterrichtsgegenstände und Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind,
5. Schul- und Internatspraktikum sowie Beratungspraktikum; in der viersemestrigen Ausbildung ein Praxissemester.

(2) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

Geltende Fassung

Aufnahmsvoraussetzungen

§ 24. Voraussetzung für die Aufnahme in eine land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt ist für die im § 22 lit. a genannte Organisationsform die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, für die im § 22 lit. b genannte Organisationsform die erfolgreiche Ablegung der drei Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur und für die im § 22 lit. c genannte Organisationsform die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sowie eine mindestens vierjährige Verwendung im land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.

Befähigungsprüfung

§ 25. (1) Die Ausbildung an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten schließt mit der Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst ab.

(2) Die Schüler der Lehrgänge gemäß § 22 Abs. 1 lit. a haben vor Ablegung der Befähigungsprüfung gemäß Abs. 1 am Ende des Lehrganges eine Abschlußprüfung abzulegen und im Anschluß daran eine mindestens zweijährige Praxis zu absolvieren.

(3) Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung und über die Abschlußprüfung werden durch gesondertes Bundesgesetz erlassen.

Lehrer

§ 26. (1) Für jede land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Hierdurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

Klassenschülerzahl

§ 27. Die Zahl der Schüler eines Lehrganges einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt soll im allgemeinen 30 betragen und darf

Entwurf

Aufnahmsvoraussetzungen

§ 24. Voraussetzung für die Aufnahme in Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien für eine Ausbildung gemäß

1. § 22 Abs. 1 Z 1 ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und
2. § 22 Abs. 1 Z 2 die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes an der Universität für Bodenkultur.

Lehramts- und Befähigungsprüfung

§ 25. Die Ausbildung an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien schließt mit der Lehramts- und Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr-, Beratungs- und Förderungsdienst ab. Die näheren Vorschriften über die Lehramts- und Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

Lehrer

§ 26. (1) Für jede Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie sind ein Direktor und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Bei Bedarf können Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

(3) Hierdurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

Geltende Fassung

36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist der Lehrgang in Parallellehrgänge zu teilen, sofern die Zahl der Schüler je Lehrgang nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallellehrgänge auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

Errichtung

§ 28. Die Bestimmungen des § 20 finden sinngemäß auch auf die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten Anwendung.

b) Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institute**Aufgabe**

§ 29. Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute dienen:

- der Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen der Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- der Vorbereitung von Förstern und Meistern auf die Lehramtsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Fachunterricht, soweit eine solche Prüfung in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

Aufbau

§ 30. (1) Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute haben die ihren Aufgaben entsprechenden Lehrgänge zu umfassen.

(2) Die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute haben ihre Bildungsaufgaben insbesondere durch Vorlesungen, Seminare, Exkursionen und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten oder mit höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durchgeführt werden können.

Entwurf**Errichtung**

§ 27. § 20 findet sinngemäß auf die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien Anwendung.

b) Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institute**Aufgabe**

§ 28. (1) Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute dienen:

- der Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, wobei auch die Vorbereitung auf Lehr- und Befähigungsprüfungen erfolgen kann,
- der Fortbildung der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.

(2) An den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Instituten können Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke dienen, abgehalten werden. Solche Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen können auch außerhalb des Standortes des land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institutes und auch während der nach Maßgabe des Schulzeitgesetzes 1985 vorlesungsfreien Zeit veranstaltet werden.

Aufbau

§ 29. Die Bildungsaufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen zu erfüllen. Sie können auch im Zusammenwirken mit Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, mit Universitäten, Hochschulen sowie Versuchs- und Forschungsanstalten, mit höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie mit Einrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Geltende Fassung**Lehrer**

§ 31. (1) Für jedes land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut sind die erforderlichen Lehrer und — sofern es nicht in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalt oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt geführt wird — ein Leiter zu bestellen.

(2) Hierdurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstreiches, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsreiches, nicht berührt.

Errichtung

§ 32. Die Bestimmungen des § 20 finden sinngemäß auch auf die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute Anwendung.

Schulbehörde

§ 33. Sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen und Schülerheime gemäß § 1 ist das *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft*.

Bezeichnung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten

§ 34. Die öffentliche land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalt und das öffentliche land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut in Wien-Ober-St. Veit bilden eine Lehranstalt mit der Bezeichnung „Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien“.

§§ 35 und 36 gegenstandslos.

§ 37. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1, 2 und 4, 6 Abs. 1 lit. f und g, 7, 14, 16 Abs. 2, 26, 31, 34 und 35 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

Entwurf**Lehrer**

§ 30. (1) Für jedes Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut sind die erforderlichen Lehrer und — sofern es nicht in organisatorischer Verbindung mit einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt geführt wird — ein Leiter zu bestellen.

(2) § 26 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

Errichtung

§ 31. § 20 findet sinngemäß auf die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute Anwendung.

Schulbehörde

§ 32. (1) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen und Schülerheime gemäß § 1 ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Für die Angelegenheiten der Schulerrichtung, -erhaltung und -auflassung sowie für das Lehrerdienstrecht ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Bezeichnung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten

§ 33. Die öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und das öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut in Wien-Ober-St. Veit bilden eine Lehranstalt mit der Bezeichnung „Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien“.

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- hinsichtlich § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30 und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

24

575 der Beilagen

G e l t e n d e F a s s u n g

- b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
- c) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 20, 28 und 32 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- d) hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht und Kunst und für Finanzen;
- e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht und Kunst.

E n t w u r f

- 2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8 a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 und § 15 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
- 3. hinsichtlich des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
- 4. hinsichtlich § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 27 und § 31 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- 5. hinsichtlich § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesminister für Finanzen;
- 6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport.